

Umweltbezogene Stellungnahmen¹ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplan NH 147 "Karolinen-Hospital Hüsten"

A. Anregungen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 06.07.2018

Das o.a. Plangebiet liegt über der auf Sole erteilten Bewilligung „Erlenbach-Thermalsole“.

Inhaber der Bewilligung ist die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Niereimerfeld 22 in 59823 Arnsberg.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen sollte der Inhaber der Bewilligung grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – (Fachbereich 31) Schreiben vom 18.07.2018

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann ich folgende Informationen geben:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Siehe dazu: "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

¹ Die hier aufgeführten Stellungnahmen und Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt worden.

- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Hinweise zu Ingenieurgeologie, Mutterboden und Niederschlagsversickerung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Ich bitte zu prüfen, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 44 LWG (Landeswassergesetz NRW) i.V.m. § 55(2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bestehen.

**LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
Schreiben vom 19.07.2018**

Es wird um Beachtung des in den Hinweisen zum Bebauungsplan genannten Punkt "Denkmalschutz" gebeten.

In direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle liegen Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen / Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekanntes paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Mittelterrassen der Elster- / Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihre Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 15 DSchG NRW).

Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Maßnahmen des LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartner: Herr Dr. Pott, Tel.: 0252 5916016), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Hochsauerlandkreis (HSK)
Schreiben vom 30.07.2018

FD 35 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Es wird angeregt, dass im Erweiterungsbereich gelegene, gut strukturierte Feldgehölz durch Optimierung der Planung möglichst weitgehend zu erhalten, in jedem Fall aber im Bereich der geplanten Grünlandfläche. Die Bedeutung des Feldgehölzes insbesondere für Brutvögel wird in der Artenschutzprüfung sehr deutlich und der Erhalt würde somit insbesondere der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung dienen. Das verbleibende Feldgehölz sollte in die PB 1 Fläche einbezogen werden.

Eine abschließende Stellungnahme seitens der UNB ist jedoch erst möglich, wenn der Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vorliegt.

FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz - SG 41/3 Immissionsschutz-

Der in diesem Planungsfall zu berücksichtigende immissionsschutzrechtliche Konfliktsachverhalt wurde in Bezug auf den Faktor Lärm gutachterlich voruntersucht. Das Ingenieurbüro Draeger Akustik kommt in seiner Voreinschätzung zum Ergebnis, dass die geplanten bauplanungsrechtlichen Zielvorgaben grundsätzlich realisierbar sind.

Im weiteren Planverfahren bzw. spätestens im Baugenehmigungsverfahren sind die für eine Immissionsverträglichkeit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch ein detailliertes objektbezogenen Geräuschgutachten zu ermitteln.

B. Anregungen der Öffentlichkeit

Bürger A
Schreiben vom 06.07.2018

- Die gewerblichen Nutzer und Dienstleister, die sich auf dem Klinikgelände befinden müssen bei der Beurteilung des Lärms dem Klinikum zugeordnet werden.
- Die Datenerhebungszeiten stimmen zumindest teilweise nicht mit den Arbeitszeiten im Klinikum und mit den Warenanlieferungen überein. Bereits um 4:45 Uhr werden Lebensmittel mit dem Lkw angeliefert.
- Im Szenario "Klinikum 2022" wird in der Verkehrsuntersuchung ein Besucherrückgang von 48 % durch eine kürzere Verweildauer prognostiziert. Es stellt sich die Frage aus welchen Studien dieser Wert abgeleitet ist. Des Weiteren, wie die Anwesenheitsquote um 10 % auf jetzt 65 % Anwesende zu erklären ist und wieso die Bettenauslastung 85 % beträgt anstatt 100 %.
- Die gute bis sehr gute Bewertung für die Möthe ist aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten und zahlreichen Kurven nicht nachvollziehbar. Rettungsfahrzeuge sowie Löschzüge und Leiterwagen können im Begegnungsfall nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zur Einsatzstelle gelangen. Prognostiziert wird ein Lkw-Aufkommen von 100 Fahrzeugen.
- Die zahlreichen Dienstleister (u.a. Dialyse-Zentrum, Arztpraxen) auf dem Klinikgelände müssen bei der Prognose der Verkehrslärmbelastung mit berücksichtigt werden.
- Das geplante sechs-geschossige Gebäude mindert die Wohnqualität und reduziert den Wert der Immobilie an der Möthe.
- Es wird die Frage gestellt, inwieweit der Baumbestand im Grenzverlauf erhalten bleibt bzw. eine Baumfällung sich auf den Immissionsschutz auswirkt.
- Die Darstellung des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Bewertung aus dem nahen Umfeld (Flammberg, Schäferweg I, II, (III), Limberg) ist nicht Bestandteil des Gutachtens.

- Vor der Beschlussfassung muss noch das gesamte Verkehrsaufkommen auf dem Klinikgelände geklärt werden und ein Nutzungskonzept vorgelegt werden.
- Der Hubschrauberlandeplatz muss zur Bewertung des Fluglärms bezüglich der Lage festgeschrieben werden.
- Der Schutz der Anwohner an der Möhe vor Lärm und Umweltbeeinträchtigungen im Sinne einer funktionsfähigen Rettungsdienstes und Brandschutzes muss durch eine Ringlösung erfolgen.
- Mit dem Baubeginn sollte die Ringlösung umgesetzt werden, da dann der Baustellenverkehr mit dem Abbruch und Bodenaushub einsetzt.

Bürger B

Schreiben vom 11.07.2018

- Mit der Erstellung des Verkehrsgutachtens sollte ein anderes Institut beauftragt werden, das etwas mehr mathematische Kompetenz aufweist.
- Die Annahmen, die dort getroffen worden sind, sind nicht richtig wie z.B. dass ein Begegnungsfall mit Lkws auf dem Weg zum Krankenhaus fast nie vorkommt oder die Steigerung der Güterfahrten um 25 %.
- Die einzige sinnvolle Lösung ist daher der Bau einer neuen Zufahrt über die Ruhr und die Bahn, was zwar teuer ist, aber bei 60,3 Mio. Euro geplanten Investitionsvolumen noch darstellbar ist.
- Zu den Schichten werden großräumig um das Karolinen-Hospital Parkplätze belegt. Beim Schichtwechsel werden die nicht sofort wieder frei, da die Übergabe des Arbeitsplatzes im Krankenhaus stattfindet. Die Berechnung zur Anzahl der Stellplätze passt nicht.

Bürger C

Schreiben vom 11.07.2018

- Der Gesamtverkehr für alle Straßen im unmittelbaren Zubringerbereich wird sich erhöhen. Die Freiheitsstraße und die Knepperstraße wurden 1991 und 1993 im Vollausbau gepflastert. Straßenreparaturen werden bei Bedarf durch die Stadtwerke seit Jahren durchgeführt. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen werden die Schadensintervalle immer kürzer. Es wird die Frage gestellt, inwieweit die Straßen in städtische Eignung umgewidmet werden.
- Es wird die Frage gestellt, wann der veraltete Bebauungsplan für den Ortskern Hüsten überarbeitet wird.
- Reparaturen im Zubringungsbereich des Karolinen-Hospitals führen zu aneinander gereihten Flickern, wodurch sich eine Holperpiste entwickelt hat, die Rettungswagen nicht mehr befahren. Es wäre sinnvoll im Umfeld des Karolinen-Hospitals Belagverbesserungen durchzuführen, um Lärm zu reduzieren.

Bürger D

Schreiben vom 19.07.2018

- Es wird die Plausibilität des Verkehrslärmgutachtens mit den dazugehörigen Anlagen angezweifelt. Zumal das Verkehrslärmgutachten vom 22.06.2018 noch nicht abgeschlossen worden ist.
- Bereits im Januar 2017 wurde durch die Presse publiziert, dass es durch die neue zentrale Notaufnahme zu großen Verkehrsproblemen kommen wird.
- Es wird die Frage gestellt, warum im Umfeld des Karolinen-Hospitals keine verkehrstechnische Verbesserung erfolgt ist, obwohl das Gutachten aus 2018 als nachvollziehbar angesehen wird.

- Es wird die Frage gestellt, warum der Verkehrslärm und die Umweltbelastungen nicht auf mehrere Straßen verteilt werden kann.
- Es wurde keine Prognose zum Fluglärm veranlasst. Die Lärmbelästigung hängt vom Standort ab und muss daher Bestandteil des Bebauungsplanes sein.
- Es wird die Frage gestellt ob das Klinikum ein Sondernutzungskonzept erstellt hat. Ansonsten können auf dem Klinikgelände Dienstleister ungebremst angesiedelt werden.
- Die Anwohner des Karolinen-Hospitals erwarten eine ausgewogene zukunftsorientierte Lastenverteilung, die dem Klinikum und den Anwohnern weitestgehend gerecht wird.

Bürger E**Schreiben vom 24.07.2018**

- Im Hinblick auf die Besucherzahlen, die anwesenden Mitarbeiter, Lieferanten, Nebenbetriebe (u.a. Dialyse-Zentrum) ist das Verkehrsgutachten nicht schlüssig. Auch wurde das erfasste nahe Umfeld sowie das geplante Wohngebiet Schäferweg III nicht berücksichtigt.
- Durch die geringen Fahrbahnbreiten und zahlreichen Kurven ist ein Begegnungsfall Rettungswagen / Lkw nicht möglich. Prognostiziert wird ein Lkw-Aufkommen von 100 Fahrzeugen am Tag. Hinzu kommen noch die Linienbusse.
- Es fehlt ein Nutzungskonzept für die Dienstleister auf dem Klinikgelände, ansonsten erhöht sich das Verkehrsaufkommen ungebremst.
- Die Gebäudehöhe am Müscheder Weg 1-7 muss überarbeitet werden. Ein siebengeschossiges Bettenhaus vermindert die Wohnqualität und den Immobilienwert. Wenn der Baumbestand am Grenzverlauf beseitigt wird, stellt sich die Frage, wie sich das auf den Immissionsschutz und den Artenschutz auswirkt.
- Die Klärung des genauen Standortes des Hubschrauberlandeplatzes zu einem späteren Zeitpunkt ist unzumutbar. Zur Bewertung des Fluglärms und der Flugimmissionen sowie Anflug- und Abflugkoordinaten ist ein entsprechendes flugtechnisches Gutachten erforderlich auch im Hinblick auf den Artenschutz.
- Der von der Politik angeregte Shuttle-Service für Mitarbeiter des Karolinen-Hospitals vom Kirmesplatz zum Klinikum und zurück dürfte kaum angenommen werden, weil dieses System für viele Mitarbeiter mit Zeitverlust und Umwegen verbunden ist, zumal die tatsächliche tägliche Arbeitszeit von den Patienten und der Übergabemodalitäten auf den verschiedenen Stationen beeinflusst wird und deshalb nur schwer zu takten ist. Wenn eine Lösung angestrebt wird, dann die eines Brückenbauwerkes.